

## **VEREINBARUNG I (für Musik)**

zwischen

**CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz, Zieglerstrasse 53,  
Postfach 1003, 3000 Bern 14**

und

.....

(nachstehend «Heim» genannt) betreffend:

### **Inkasso der Urheberrechtsvergütungen für die Verwendung von Musik in Heimen und Institutionen.**

CURAVIVA Schweiz hat mit der SUISA einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Darin ist Musiknutzung in Heimen und Institutionen für die Mitglieder von CURAVIVA Schweiz geregelt. Gegenstand dieses Vertrags sind folgende Musiknutzungen:

- Musik zu Tanz und Unterhaltung (GT Hb)
  - Die Aufführung von Konzerten und konzertähnlichen Darbietungen (GT K)
  - Der Unterricht in Tanz und Gymnastik mit Musik (GT L)
  - Die Vorführung von Tonbildträgern mit Musik (GT E)
1. Das Heim tritt dem Vertrag zwischen CURAVIVA Schweiz und der SUISA hiermit bei und beauftragt CURAVIVA Schweiz mit dem Inkasso der Urheberrechtsvergütungen zugunsten der SUISA. Dadurch erübrigt sich eine individuelle Abrechnung des Heims mit der SUISA.
  2. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch das Heim nimmt CURAVIVA Schweiz den Auftrag betreffend Inkasso an.
  3. Das Inkasso erfolgt jeweils im letzten Quartal eines Jahres durch CURAVIVA Schweiz. Gegebenenfalls ist CURAVIVA Schweiz berechtigt, das Inkasso durch Dritte durchführen zu lassen.
  4. Das Heim anerkennt die Urheberrechtsvergütungen in der Höhe von derzeit CHF 3.00 inkl. MWST pro Jahr und pro stationären Platz und verpflichtet sich, CURAVIVA Schweiz den in Rechnung gestellten Betrag fristgerecht zu entrichten. CURAVIVA Schweiz behält sich Preisanpassungen vor.
  5. Diese Vereinbarung gilt solange, als der Vertrag zwischen CURAVIVA Schweiz und der SUISA in Kraft ist. Ausserdem ist diese Vereinbarung von beiden Parteien (CURAVIVA Schweiz und Heim) unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf das Jahresende kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Von dieser Vereinbarung, resp. vom Gesamtvertrag mit der SUISA ausgeschlossen sind:

- Anlässe, für welche Sänger und Sängerinnen, Solisten oder Orchester mit Honoraren über CHF 5'000.00 verpflichtet werden (Gagen und Spesen pro Veranstaltung).
- Der Gemeinsame Tarif 3a (GT 3a):  
Empfang von Sendungen sowie die Aufführung von Ton- und Tonbildträgern zur allgemeinen Hintergrundunterhaltung und die Verwendung von Musik in Warteschlangen. Diese Musiknutzung wird von SUISA in Rechnung gestellt, sofern das Heim ein Radio- und/oder Fernsehgerät bei dieser angemeldet hat.
- Die geräteunabhängige Radio- und TV-Abgabe für Kollektivhaushalte:  
Diese Abgabe wird von der Serafe AG in Rechnung gestellt.
- Die Unternehmensabgabe:  
Diese Abgabe wird automatisch durch die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV in Rechnung gestellt, sofern der Unternehmensumsatz des Heims mehr als 500'000 Franken beträgt. Diese Umsatzgrenze bezieht sich auf den Gesamtumsatz des Unternehmens (nicht nur auf den MWST-pflichtigen Umsatz).

Bern, .....

**CURAVIVA**

Verband Heime und Institutionen Schweiz

Jolanda Glauser  
Leiterin Geschäftsbereich Dienstleistungen

Silvana Grgic  
Geschäftsbereich Dienstleistungen  
Verantwortliche Verlagsprodukte

Ort / Datum: .....

Stempel der Institution

.....  
(Namen/Unterschriften Zeichnungsberechtigte des Heimes)